

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 SF 6/07 S

L 5 AR 19/07 SF (Bayerisches LSG)
S 24 SF 50/06 (SG München)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Victoria Krankenversicherung AG,
Victoriaplatz 2, 40477 Düsseldorf,

Beklagte, Antragsgegnerin und
Beschwerdegegnerin.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. Mai 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richterinnen K n i c k r e h m
und den Richter D a u
beschlossen:

Die Ablehnungsgesuche des Klägers gegen die Mitglieder des 10. Senats des
Bundessozialgerichts werden als unzulässig verworfen.

Die Beschwerden des Klägers gegen die Senatsbeschlüsse vom 2. und 12. April
2007 - B 10 SF 1/07 B, B 10 SF 3/07 B - werden als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außer-
gerichtlichen Kosten zu erstatten.



Gründe :

I

- 1 Durch Beschluss vom 26. Januar 2007 hat das Bayerische Landessozialgericht - L 5 AR 19/07 SF - ein Befangenheitsgesuch des Klägers gegen die erstinstanzliche Richterin als unzulässig bezeichnet. Das dagegen gerichtete Rechtsmittel des Klägers hat der Senat als unzulässig verworfen und den dazugehörigen Prozesskostenhilfeantrag abgelehnt (Beschluss vom 16. März 2007 - B 10 SF 1/07 B). Die dagegen vom Kläger eingelegte "Nichtzulassungsbeschwerde" hat der Senat - unter Ablehnung eines diesbezüglichen Prozesskostenhilfeantrags - durch Beschluss vom 12. April 2007 - B 10 SF 3/07 B - verworfen. Das Ablehnungsgesuch des Klägers gegen die Richter Prof. Dr. Loytved und Masuch sowie die Richterin Knickrehm ist als rechtsmissbräuchlich verworfen worden (Senatsbeschluss vom 2. April 2007 - B 10 SF 1/07 B).
- 2 Mit Schreiben vom 18. April 2007 hat der Kläger die am Senatsbeschluss vom 2. April 2007 beteiligten Richter des 10. Senats wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt. Weiter hat er gegen den Senatsbeschluss vom 2. April 2007 "Nichtzulassungsbeschwerde" erhoben (Schreiben vom 19. April 2007). Auch gegen den Senatsbeschluss vom 12. April 2007 ist vom Kläger Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt worden, zugleich mit einem weiteren Richterablehnungsgesuch (zwei Schreiben vom 18. April 2007).

II

- 3 Die Ablehnungsgesuche des Klägers gegen die Richter des 10. Senats des Bundessozialgerichts sind gemäß § 60 Abs 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) in Verbindung mit §§ 42, 44 Zivilprozessordnung (ZPO) unzulässig. Der Kläger hat keinen Grund dargetan, der überhaupt geeignet sein könnte, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen. Dies gilt zunächst, soweit er Einzelheiten der Beschlussausfertigungen kritisiert ("es fehlen die Unterschriften", "es heißt Befangenheitsantrag, nicht -gesuch"). Im Übrigen hat der Kläger haltlose bzw unverständliche Behauptungen aufgestellt, die keinen Bezug zu Ablehnungsgründen erkennen lassen ("ein Beschluss zu dritt ist ein Urteil", "Dau, Masuch und Knickrehm sind SM-Namen", "Professorentitel dürfen nicht geführt werden", "Recht kann man nicht missbrauchen", "die Richter können nicht lesen und schreiben", "ein Gericht darf nicht beurkunden", "meine 50 Jura-Professoren werden nicht berücksichtigt", "ich bin selbst Rechtsanwalt").
- 4 Da der Senat das Gesuch des Klägers unter diesen Umständen als rechtsmissbräuchlich ansieht, ist er - entgegen § 46 ZPO - nicht gehindert, unter Mitwirkung der abgelehnten Richter zu



entscheiden (vgl. Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG-Komm, 8. Aufl. 2005, § 60 RdNr 10c, mwN).

- 5 Die Beschwerden des Klägers gegen die Senatsbeschlüsse vom 2. und 12. April 2007 sind unzulässig. Es fehlt an der Statthaftigkeit, da derartige Entscheidungen des BSG nicht mit Rechtsmitteln angefochten werden können.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

